OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851584/4/MS

Datum:
Linz, 24. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J S, E, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Jänner 2021, GZ: 0007855/2017, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2021, GZ: 0007855/2017, wurde Herrn J S (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Gewerbeberechtigung entzogen:

„Gewerbeinhaber:	J S, geb. am x
Gewerbeberechtigung:	Güterbeförderung mit KFZ bis h.z. Gesamtgewicht von 3.500 kg
Standort:	S Straße x, 4020 Linz, Österreich
GISA Zahl:	x“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer verfüge über kein Aufenthaltsrecht in Österreich, sein Aufenthalt sei widerrechtlich.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit E-Mail vom 15. Februar 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbrachte, er habe einen Aufenthaltstitel beantragt und warte er auf eine Entscheidung über diesen Antrag, er wolle sein Gewerbe nicht schließen, sondern ruhend melden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Februar 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie der Einholung einer Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Frage, ob hinsichtlich des Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer war seit 23. Februar 2017 im Standort S Straße x, L, Inhaber des Gewerbes „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ (Gewerbeanmeldung).
Mit 1. September 2019 meldete der Beschwerdeführer sein Gewerbe als ruhend und nahm er mit 1. März 2020 das Gewerbe wieder auf (Ruhendmeldung und Meldung der Wiederaufnahme).

Auf Ersuchen durch die belangte Behörde gab das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit E-Mail vom 8. Jänner 2021 bekannt, dass der Beschwerdeführer über kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfüge, sein Aufenthalt in Österreich widerrechtlich sei.
Der Beschwerdeführer hält sich derzeit nicht rechtmäßig in Österreich auf (E-Mail vom 8.1.2021, Abfrage im zentralen Fremdenregister).

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln und ist zur Frage des unrechtmäßigen Aufenthalts des Beschwerdeführers zusätzlich darauf zu verweisen, dass vom Beschwerdeführer weder vorgebracht wurde, er halte sich rechtmäßig in Österreich auf noch der von der belangten Behörde festgestellte Umstand des unrechtmäßigen Aufenthalts in der Beschwerde bestritten wurde. Weiters aufgrund der Einholung einer Auskunft beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, in der angegeben worden war, dass im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers seit der zuletzt im Jänner 2021 abgegebenen Auskunft keine Änderung eingetreten ist.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da diese aufgrund der Tatsache, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei und unbestritten feststand, als nicht erforderlich erachtet wurde und zudem trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 88 Abs. 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.

§ 14 Abs. 1 GewO 1994 regelt unter anderem, dass für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer

selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern die GewO 1994 nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich, nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen.

In § 88 werden besondere Entziehungstatbestände normiert, nämlich einerseits für den Fall, dass sich der Gewerbeinhaber nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält (Abs. 1) sowie andererseits für den Fall einer länger dauernden Nichtausübung des Gewerbes (Abs. 2 und 4) und schließlich für den Fall des Nichtvorliegens eines Industriebetriebs (Abs. 5).

Bei einer Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 88 Abs. 1 ist der Gewerbebehörde ein Ermessensspielraum nicht eingeräumt. § 88 Abs. 1 verpflichtet die Gewerbebehörde vielmehr, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Betreffende nicht mehr legal in Österreich aufhält (Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3 § 88 Anm ^{2}, mit Verweis auf die Materialien).

Wie sich aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hält sich der Beschwerdeführer nicht mehr zulässigerweise in Österreich auf, sodass der Entziehungstatbestand des § 88 Abs. 1 GewO vorliegt und die belangte Behörde daher verpflichtet war, dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass daher die Entziehung der Gewerbeberechtigung zu Recht erfolgte, wodurch die gegen den Bescheid der belangten Behörde erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß